



Betreff:

öffentlich

Anerkennung des Trägers Neverland gGmbH gemäß § 75 SGB VIII

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 11.11.2016

Eingang 922: 11.11.2016

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
24.11.2016	Jugendhilfeausschuss		X

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Anerkennung des Trägers Neverland gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII auf der Grundlage von Gesellschaftervertrag und Tätigkeitskonzept.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Der Träger Neverland gGmbH hat am 29. März 2016 den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gestellt. Die laut Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam vom 21. Mai 1992 geforderten Unterlagen wurden vollständig eingereicht und von der Verwaltung vorgeprüft.

Auf dieser Grundlage überprüfte der Unterausschuss Jugendhilfeplanung anhand der im Dezember 2008 im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Matrix die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Diese Vorgaben werden durch die Neverland gGmbH formal erfüllt. Da den Mitgliedern des Unterausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes der Träger nicht bekannt war, wurde die Gesellschafterin zum Gespräch in die Unterausschusssitzung am 05. Juli 2016 eingeladen.

Der Träger Neverland gGmbH ist seit 2012 in Potsdam im Rahmen des § 35a SGB VIII aktiv. Aus diesem Grunde erfolgt die fachliche und finanzielle Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Gesundheit und Soziales, der in der Landeshauptstadt Potsdam für die Umsetzung dieses Paragraphen zuständig ist. Aufgrund der besonderen Zielgruppe, Kinder mit Handicap, arbeitet der Träger außerdem im Rahmen der Sozialgesetzbücher XI und XII. Eine Übersicht mit vorhandenen Kontakten zu Kooperationspartnern wurden dem Unterausschuss nachgereicht. Der Ausbau der Kooperation mit Trägern der Potsdamer Jugendhilfe und die Nutzung diesbezüglicher Netzwerke wurden dem Antragsteller empfohlen.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung hat dem Antrag des Trägers Neverland gGmbH auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII zugestimmt und empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss die Beschlussfassung.

Matrix zur Überprüfung der Anträge auf Anerkennung als Freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Antragsteller Verein, Name, Datum	Beigefügte Anlagen	Abgleich mit Gesetzesvorgaben laut § 75 SGB VIII (s.u.)				Abgleich mit Potsdamer Richtlinie für Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Amtsblatt vom 21.5.1992)	Erfahrungen/ Bekanntheit bzgl. der Arbeit der Träger in Potsdam	Vereinba- rung nach 8a mit dem Jugendamt geschlossen ?
		(1)1.	(1)2.	(1)3.	(2)			
Neverland gGmbH, Melanie Enchelmaier beantragt i.a. von Jan Steinau und Kerstin Kempf-Steinau, 29.03.2016	Antrag, , Bescheinigung der Gemeinnützigkeit, Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug, Konzept	X	X	X	X	Prüfung noch alter Richtlinie: i.O.	Im Jugendamt bisher nicht bekannt, Zus.Arb. mit dem Bereich Soziales: ja	ja

In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, daß sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.